

Antrag 4	Änderung der Satzung <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Änderung der Satzung in der Präambel sowie in § 3, § 8 Abs. 3.a, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2.q, § 12 Abs. 4 (neu) und § 13 Abs. 3 (neu)

Neben einigen redaktionellen und technischen Änderungen soll eine Klarstellung der Präambel erfolgen, wonach die Bild-Kunst im Bereich des stehenden Bildes eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft für Urheber*innen und Verleger*innen ist. Außerdem sollen Videokonferenzen des Vorstandes und des Verwaltungsrates ermöglicht werden.

Erweiterung der Präambel

Das neue Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 führt in § 63 a Abs. 2 und 3 UrhG einen neuen Beteiligungsanspruch der Verleger*innen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen ein. In diesem Fall können Vergütungsansprüche nur durch gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urheber*innen und Verleger*innen geltend gemacht werden.

Um festzuschreiben, dass die VG Bild-Kunst im Bereich des stehenden Bildes eine solche gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urheber*innen und Verleger*innen darstellt, wird eine entsprechende Klarstellung der Präambel vorgeschlagen.

Ermöglichung von Videokonferenzen

Während der Pandemie haben Vorstand und Verwaltungsrat teilweise per Videokonferenz getagt. Grundlage hierfür war das COVID-19-Abmilderungsgesetz vom 27. März 2020. Der Verwaltungsrat empfiehlt, die Grundlage für eine Tagung per Videokonferenz für den Vorstand und den Verwaltungsrat dauerhaft in der Satzung festzuschreiben. Auf diese Weise können Sondersituationen besser Rechnung getragen werden. Zum Beispiel können dringliche Entscheidungen dann nicht per schriftlichem Beschluss, sondern nach Diskussion in einer Videokonferenz beschlossen werden.

Die Ermöglichung von Videokonferenzen für Vorstand und Verwaltungsrat erfordert eine Klarstellung der Satzung in § 10 Abs. 3 und die Einfügung eines neuen § 12 Abs. 4. Im Vorgriff darauf hat der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung bereits angepasst, vgl. dort § 2 Abs. 2.

Kompetenzregeln

Der Vorstand wird an einigen Stellen im Verteilungsplan und in sonstigen Statuten mit bestimmten speziellen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Zur Absicherung seiner Kompetenz soll eine entsprechende Regelung in einen neuen § 13 Abs. 3 der Satzung aufgenommen werden.

Weil die Satzung als Organisationsstatut des Vereins keine allgemeinen Grundsätzen der Verteilung enthält, wie es vor Inkrafttreten des VGG der Fall war, soll die entsprechende Kompetenzregel in § 8 Abs. 3.a entsprechend angepasst werden.

Schließlich ist aufgrund der neuen Paragraphenfolge im Reformverteilungsplan ein Bezug zum Verteilungsplan in § 11 Abs. 2.q der Satzung zu ändern.

Wahrnehmungsverträge

§ 3 der Satzung enthält Vorschriften zu den Wahrnehmungsverträgen. Aufgrund deren Anpassungen, vgl. Anträge 5 bis 9 der Tagesordnung, ist auch die Satzung entsprechend anzupassen.

Beschlussvorlage Antrag 4:**Die Satzung der VG Bild-Kunst wird wie folgt geändert:****1) Erweiterung der Präambel**

„Der Verein ist tätig für Rechtsinhaber*innen sowie Verwertungsgesellschaften aus den Werkkategorien der bildenden Kunst und der Lichtbild- und Filmwerke einschließlich ähnlicher Werke (Berechtigte) und vertritt im Bereich des stehenden Bildes neben den Urheber*innen auch die Verlage. ~~und~~ Er bekennt sich zu dem Erfordernis, in allen Gremien eine möglichst ausgewogene Repräsentation der Berufssparten und Geschlechter zu gewährleisten.“

2) Ermöglichung von Videokonferenzen**a) § 10 Abs. 3:**

„Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, die als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz stattfinden können, lädt die oder der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein. Zwischen der Absendung und dem Sitzungstermin muss ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.“

b) § 12 Abs. 4 (neu):

„Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Präsenzsitzungen, in Videokonferenzen oder im schriftlichen Verfahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.“

3) Kompetenzregeln**a) § 8 Abs. 3.a:**

„Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Satzung ~~einschließlich der allgemeinen Grundsätze der Verteilung als deren Bestandteil,~~

b) § 11 Abs. 2.q:

„Der ~~Verwaltungsrat~~ beschließt ferner

- q) die Aufstellung einer „Richtlinie Miturheber Film“ gemäß ~~§ 49 Absatz 2~~ § 40 Absatz 3.3 des Verteilungsplans,“

c) § 13 Abs. 3 (neu):

„Der Vorstand beschließt über die ihm durch diese Satzung, den Verteilungsplan, die Satzung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen oder von Einrichtungen zur kulturellen Förderung und durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.“

5) Wahrnehmungsverträge**§ 3 Abs. 2:**

„~~Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, insbesondere soweit sie den Umfang der von der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Rechte oder Vergütungsansprüche betreffen,~~ bedürfen der Zustimmung der oder des Berechtigten. Änderungen oder Ergänzungen der Rechtswahrnehmung bedürfen der Zustimmung in Textform. Bei allen anderen Änderungen ~~Diese~~ gilt die Zustimmung als erteilt, soweit einer Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen in Textform nicht binnen zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung ausdrücklich widersprochen wird; auf diese Rechtsfolge ist in der Mitteilung hinzuweisen. Für Mitteilung und Widerspruch genügt die Textform.“